



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

an Verteiler
per E-Mail

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
RI'in Schindler

TEL +49 (0) 911 943-7411
FAX +49 (0) 911 943-7498

Ref410Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Ausländern, denen subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wurde

410-7406/312-14
Nürnberg, 28.11.2014
Seite 1 von 2
Anlage 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit gab es vermehrt Nachfragen von Seiten der Landesbehörden zum „Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Ausländern, denen subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wurde“.

Wird einem Asylantragsteller vom Bundesamt der subsidiäre Schutz zuerkannt erhält er mit der Bescheidzustellung das oben angegebene Merkblatt. Es wurde mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz zur Umsetzung der neuen Qualifikationsrichtlinie vom 01.12.2013 neu erstellt.

In diesem Merkblatt sind Informationen zu folgenden Themen aufgeführt:

1. Aufenthaltstitel/ Arbeitsaufnahme
2. Familiennachzug
3. Residenzpflicht/ Freizügigkeit
4. Integrationskurs/ Migrationserstberatung (MEB)
5. soziale Leistungen

In letzter Zeit wurden vermehrt Anfragen zu den Hinweisen unter Ziffer 2 an das Bundesamt gestellt und zwar zu folgender Formulierung:
*„Der Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich.
Sofern eine Zusammenführung in einem Drittstaat, zu dem eine besondere Bindung des Ausländers oder seiner Familienangehörigen besteht, nicht möglich ist und der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei*



Seite 2 von 2

Monaten gestellt wurde, sind die Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums nicht erforderlich (§ 29 Abs. 2 AufenthG).“

Falls Sie eine Anfrage zu diesem Hinweis erhalten oder erhalten haben, möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, dass diese Information mit Wirkung zum 18.07.2014 überarbeitet wurde. Das Merkblatt, das als Anlage beigefügt ist, enthält nun folgende Informationen zum Familiennachzug (Ziffer 2):

„Der Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Beim Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder kann von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Eltern eines minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten haben einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein sorgeberechtigter Elternteil aufhält. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzung (§ 36 Abs. 1 AufenthG).“

Damit die Aktualität der Merkblätter bei Nachfragen schneller verifiziert werden kann, wird das Bundesamt auf den Merkblättern ein Sachstandsdatum einfügen.

Mit diesem Informationsschreiben hoffe ich, dass weiteren Irritationen in den Ausländerbehörden vorgebeugt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Britting-Reimer

Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Ausländern, denen Subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wurde

<p>1.) Aufenthaltstitel / Arbeitsaufnahme</p>	<p>Nach § 25 Abs. 2 AufenthG ist bei Gewährung von subsidiärem Schutz eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).</p> <p>Werden die allgemeinen Voraussetzungen, wie z. B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersvorsorge, guter Leumund, ausreichende Sprachkenntnisse, erfüllt, kann nach sieben Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 9 AufenthG).</p> <p>Minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Volljährigen kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis schon nach fünf Jahren erteilt werden (§ 35 AufenthG).</p>
<p>2.) Familiennachzug</p>	<p>Der Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Beim Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder kann von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG).</p> <p>Eltern eines minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten haben einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein sorgeberechtigter Elternteil aufhält. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzung (§ 36 Abs. 1 AufenthG).</p>
<p>3.) Residenzpflicht / Freizügigkeit</p>	<p>Mit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes entfällt für den Ausländer die Residenzpflicht nach §§ 48 Ziffer 2 und 53 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Zudem genießt der Ausländer Freizügigkeit im Bundesgebiet nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG, sofern keine räumliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs.2 AufenthG erfolgt.</p>
<p>4.) Integrationskurs / Migrationserstberatung (MEB)</p>	<p>Der Ausländer hat Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c iVm S. 2 AufenthG). Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall (§ 44 Abs. 2 AufenthG)</p> <p>Der Anspruch wird durch die für den Ausländer zuständige Ausländerbehörde bestätigt.</p> <p>Diese übergibt dem Teilnehmer ein vom Bundesamt erstelltes Merkblatt, in dem über Ziele und Inhalte des Integrationskurses, Teilnahmemodalitäten, Rechte und Pflichten und mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert wird.</p> <p>Kostenlose, individuelle Beratung erhalten Ausländer durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD). Die Standorte der Beratungseinrichtungen und zusätzliche Informationen können unter www.integration-in-deutschland.de sowie www.jugendmigrationsdienste.de abgerufen werden.</p>

<p>5.) soziale Leistungen</p>	<p>Bei Vorliegen der jeweiligen weiteren Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kindergeld nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz oder § 62 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz – Unterhaltsvorschuss für Kinder alleinstehender Mütter und Väter nach § 1 Abs. 2a Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz – Erziehungsgeld für bis zum 31.12.2006 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz – Elterngeld für ab dem 01.01.2007 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder nach § 1 Abs. 7 Nr. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Erwerbsfähigkeit nach § 7 Abs. 1 und § 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe bei nicht bestehender Erwerbsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Ausbildungsförderung nach § 59 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (für berufliche Ausbildung) oder nach § 8 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (für Schulausbildung und Studium) <p>Weitere sozialrechtliche Ansprüche, insbesondere solche, die nicht auf dem aufenthaltsrechtlichen Status beruhen oder denen Leistungen der Länder zugrunde liegen, bleiben hiervon unberührt.</p>
--------------------------------------	--